



## Kantonales Steueramt Zürich

## Verfügung

**Steuerbefreiung****(Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)**

I. Unter dem Namen **Kindergarten Mavueni** besteht aufgrund der Statuten vom 8. September 2020 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rheinau.

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Der Verein widmet sich in uneigennütziger Weise (a.) der finanziellen Unterstützung der Personen vor Ort, um den Kindergarten zu betreiben; (b.) der Gewährleistung des Baus und Unterhalts der Infrastruktur des Kindergartens; (c.) der Sicherstellung, dass alle Kinder, die den Kindergarten besuchen, während der regulären Schulzeit mindestens eine Mahlzeit pro Tag erhalten; (d.) der Gewährleistung der monatlichen Löhne der Unterrichts- und Hilfspersonen; (e.) der Finanzierung der obligatorischen Weiterbildungen der Lehrer; (f.) der Übernahme der staatlichen Gebühren für die Bewilligung und Führung eines privaten Kinderkartens; und (g.) der Finanzierung der Schul- und Unterrichtsmaterialien (Statuten, Art. 2).

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (Statuten, Art. 15 und Erklärung des Vorstandes vom 5. März 2021), rechtfertigt es sich, den Verein gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Gründung von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegenden Statuten. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

**Das kantonale Steueramt verfügt:**

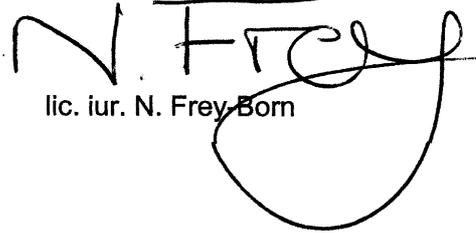
1. Der Verein **Kindergarten Mavueni**, mit Sitz in Rheinau, wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Gründung von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden.

4. Mitteilung an:

- a) den Kindergartenverein Mavueni, Herr Roland Steiger, Wurzikerweg 3, 8462 Rheinau, zuhanden des Vereins,
- b) das Steueramt der Gemeinde Rheinau.

Zürich, 11. März 2021  
dfh

Kantonales Steueramt Zürich  
Dienstabteilung Recht  
Die juristische Sekretärin:



Handwritten signature of N. Frey Born in black ink, consisting of a stylized 'N' followed by 'Frey' and a large loop at the end.

Versandt am: **16. März 2021**

lic. iur. N. Frey Born